



## **K U N D M A C H U N G**

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 25.03.2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 25.07.2023, Planungsnummer: 411-2022-00017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vor:

### **Bergbahn AG Kitzbühel, Kitzbühel Land**

Umwidmung im Bereich der Gste 1190/1 und 1190/10 von rund 2401 m<sup>2</sup>, je KG Kitzbühel-Land (Trattalm), von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in künftig Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 (1) a TROG 2022, Festlegung Erläuterung: Technische Einrichtungen zur Skigebietsbetreuung mit Personalräumlichkeiten im Ausmaß von max. 55 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Betriebstankstelle entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 25.07.2023, Planungsnummer: 411-2022-00017

### **Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.03.2024 bis einschließlich 25.04.2024.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt 1. Stock zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.kitzbuehel.at](http://www.kitzbuehel.at), Bürgerservice, Amtstafel einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur aufgelegten Änderung des Entwurfs abzugeben.

Dr. Klaus Winkler  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.03.2024

Abzunehmen am: 26.04.2024